

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 11, 1862, S. 278 - 279

a. Der auf den Art. 83. der W.-O. gegründete Anspruch ist keine Entschädigungsklage, sondern eine Klage aus dem Titel Bereicherung, welche innerhalb der ordentlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden kann. - b. Dem Kläger liegt der Beweis des Schadens ob. Es ist somit das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältniß zu beweisen, welches durch das Valutabekennntniß "Werth in Baarem" nicht dargethan ist

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## Präjudizien.

28.

- a. Der auf den Art. 83. der W. D. gegründete Anspruch ist keine Entschädigungsflage, sondern eine Klage aus dem Titel Bereicherung, welche innerhalb der ordentlichen Verjährungszeit geltend gemacht werden kann.
- b. Dem Kläger liegt der Beweis des Schadens ob. Es ist somit das dem Wechsel zu Grunde liegende Rechtsverhältniß zu beweisen, welches durch das Valutabekennntniß „Berth in Baarem“ nicht dargethan ist\*).

Entscheidung des österr. oberst. Gerichtshofes vom 19. Juni 1861, Z. 3896 (Allg. österr. Gerichtszeitung, 1861, S. 439).

Emanuel Streit belangte mit Klage vom 9. December 1859 die Maria Treu und den Ferdinand Püll auf Zahlung von 800 fl., weil sie für ein von Samuel Gerle erhaltenes Darlehen von 800 fl. den von demselben in Dedenburg am 5. November 1852 an eigene Ordre

---

\*) Auch in dem zur Entscheidung vom 5. März 1861, Z. 1491 gehörigen Rechtsfalle kam der Anspruch aus dem Art. 83. zur Sprache. Der Kläger hatte die Klage auf den Belauf des Contos gestellt. Der Beklagte wendete dagegen die Novation durch das eingegangene Wechselgeschäft ein, dessen Wirkungen die bereits eingetretene Verjährung vernichtet hatte. Hiemit drang auch der Beklagte in zweiter Instanz durch, welche die Klage abwies, da sie sich auch nicht einmal nebenher auf den Titel der Bereicherung nach Art. 83. W. D. stützte. In diesem Falle hat jedoch der oberste Gerichtshof nichts desto weniger diesen Art. zu Gunsten des Klägers angewendet, da die österr. Gerichtsordnung nicht wie das römische Recht die Geltendmachung der Forderungen von genau bestimmten Arten der Klagen abhängig mache, und der Richter von Amtswegen auf Recht und Gesetz zu sehen habe (a. a. D. S. 246). Diese Entscheidung hat ihre Bedenken, und es dürfte wohl jene vom 20. August 1858, Z. 9034. die richtigere sein, nach welcher — es lag eine Liquidirungsflage vor — der erst im Appellationszuge geltend gemachte gemeinrechtliche Titel des Art. 83. wirksam angebracht ist, „weil die Erörterung desselben mittelst Einvernehmung des Gegners in erwähntem Proceßstadium unzulässig war (a. a. D. 198).



ausgestellten, daselbst am 2. März 1853 zahlbaren Wechsel acceptirt hatten, welcher durch Giro des Samuel Gerle vom 7. April 1857 an ihn gediehen war.

In der Einrede verneinten die Beklagten das von Gerle erhaltene Darlehen. Ferner wendeten sie die Verjährung ein, weil die Klage sich offenbar auf den Artikel 83. der Wechsel-Ordnung gründe, daher eine Klage auf Schadenersatz sei und wegen der am 2. März 1856 eingetretenen Verjährung des Wechselrechtes dieser Ersatz nur bis 2. März 1859 angesprochen werden könne.

In der Replik wird den Beklagten der unzurückschiebbare Haupteid über das von Samuel Gerle ihnen gegebene Darlehen von 800 fl. aufgetragen, da Kläger hierbei nicht zugegen war. Im Wechsel ist der Empfang der Valuta durch die Worte „den Werth in Baarem“ bestätigt, somit haben die Beklagten ihre *exceptio non numeratae pecuniae* zu beweisen. Die Klage sei auch, wie weiter ausgeführt wird, nicht verspätet, denn der dem Gläubiger durch Verjährung des Wechselrechtes zugegangene Schaden ist von ihm selbst durch Gesetz-Unkenntniß oder Nachlässigkeit verursacht, mithin nicht durch Zufall oder die Handlung eines Andern ihm zugesügt (§. 1294. b. G. B.\*), daher nicht unter den gesetzlichen Anordnungen des 30. Hauptstückes des b. G. B. zweiten Theils begriffen, und der §. 1489. b. G. B.\*\* darauf nicht anwendbar. Durch Nichtzahlung der 800 fl. würden die Beklagten sich mit dem Schadem des Darleihers Samuel Gerle, an dessen Stelle nun Kläger trat, offenbar bereichern.

Die Duplik bemerkt, daß nach §. 1294. b. G. B. die auf Art. 83. der Wechsel-Ordnung gegründete Klage allerdings den Ersatz eines Schadens bezweckt, welcher aus der widerrechtlichen Unterlassung der Erfüllung der Zahlungspflicht von Seite des Schuldners entstanden ist. Kläger würde durch Nichtzahlung nur die Giro-Valuta, und nicht jene des Wechsels verlieren, daher der Beweis, daß er eine Giro-Valuta, und in welchem Betrage er sie gab, allerdings wesentlich ist.

Das Landesgericht Wien erkannte unbedingt im Sinne des Klägers. Das Wiener Oberlandesgericht und der oberste Gerichtshof verurtheilten die Beklagten nur unter der Bedingung, wenn sie den irrefeiblen Haupteid dahin, daß Samuel Gerle ihnen ihres Wissens

---

\*) Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung eines Andern, oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich oder unwillkürlich zugesügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich theils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen, theils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden. Beides wird ein Verschulden genannt.

\*\*) Jede Entschädigungsklage erlischt nach drei Jahren, von der Zeit an, zu welcher der Schade dem Beschädigten bekannt wurde. Ist der Schade nicht bekannt worden, oder ist derselbe aus einem Verbrechen entstanden, so verjährt das Klagerrecht nur nach 30 Jahren.